

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Auflassung BÜ-5102-7,369 mit Errichtung EÜ und Ersatzumfahrung
sowie Erneuerung der Bestands-SÜ
im Zusammenhang Neubau ESTW-A Staffelbach

Erläuterungsbericht

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung.	13.05.2020						
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand						
Vorhabenträgerin: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none; vertical-align: top;"> DB Netz AG Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg </td> <td style="width: 33%; border: none; vertical-align: top;"> DB NETZE </td> <td style="width: 33%; border: none; vertical-align: top;"> DB NETZE </td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Datum Unterschrift</td> <td style="border: none;">Datum Unterschrift</td> <td style="border: none;">Datum Unterschrift</td> </tr> </table>			DB Netz AG Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	DB NETZE	DB NETZE	Datum Unterschrift	Datum Unterschrift	Datum Unterschrift
DB Netz AG Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	DB NETZE	DB NETZE						
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift	Datum Unterschrift						
Vertreter der Vorhabenträgerin: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> DB Netz AG Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Verfasser: <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;"> Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe </div> <div style="margin-top: 10px;"> 11.09.2020 </div> </td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Datum Unterschrift</td> <td style="border: none;">Datum Unterschrift</td> </tr> </table>			DB Netz AG Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	Verfasser: <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;"> Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe </div> <div style="margin-top: 10px;"> 11.09.2020 </div>	Datum Unterschrift	Datum Unterschrift		
DB Netz AG Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	Verfasser: <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;"> Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe </div> <div style="margin-top: 10px;"> 11.09.2020 </div>							
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift							
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt								

**Auflassung BÜ-5102-7,369 mit Errichtung EÜ und Ersatzumfahrung sowie
Erneuerung der Bestands-SÜ
im Zusammenhang Neubau ESTW-A Staffelbach**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
I.NP-S-D-NÜR(P)
Sandstraße 38-40,
90443 Nürnberg

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

M. Sc. BioGeo-Analyse Aurelius Heym
Dipl.-Biologe M. Riehle

Impressum

Erstelldatum: August 2018
letzte Änderung: 11.09.2020
Autor: A. Heym, M. Riehle
Auftragsnummer: 000.18.037
Dateiname: 16.5_E_200911_saP_BÜ_Oberhaid_5102
Seitenzahl: 24

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	1
1.3	Datengrundlage	2
1.4	Prüfschema	2
2	Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	4
2.1	Avifauna	4
2.2	Säugetiere	5
2.3	Reptilien	6
2.4	Amphibien	6
2.5	Insekten	7
3	Planungsrelevanz der Arten	8
3.1	Avifauna	8
3.2	Säugetiere	8
3.3	Reptilien	8
3.4	Amphibien	9
3.5	Insekten	9
4	Wirkungsräume	10
5	Konfliktanalyse	11
5.1	Artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen	11
5.2	Maßnahmenkatalog	13
5.3	Prüfung der Betroffenheit in Formblättern	14
6	Literaturverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis**Seite**

Tabelle 1	Brutvogelarten im Planungsraum Oberhaid und direkter Umgebung (bis 50m).	4
Tabelle 2	Fledermausarten Planungsraum Oberhaid und direkter Umgebung (bis 50m).	5
Tabelle 3	Reptilienarten Planungsraum Oberhaid und direkter Umgebung (bis 50 m).	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die DB Netz AG plant im Zusammenhang mit dem Neubau des Elektronischen Stellwerks (ESTW) Staffelbach die erforderliche Anpassung der Bahnübergangstechnik.

Der Bahnübergang in km 7,369-Oberhaid (im folgenden BÜ-7,3-Oberhaid genannt) an der Strecke 5102 Bamberg – Rottendorf wird aufgelassen und als Ersatz soll eine Fußgängerunterführung errichtet werden. Für den Kfz-Verkehr ist die Schaffung eines Ersatzweges (Verwendung des südlich der Gleise gelegenen Wirtschaftsweges) mit Querung der Trasse über eine Straßenüberführung (SÜ) in km 6,716 (im folgenden SÜ-6,7-Oberhaid genannt) geplant. Hierbei wird die Bestands-SÜ erneuert. Die Bauausführung ist für den Zeitraum Juni 2022 bis Ende Dezember 2023 geplant.

Es sind folgende Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen:

- SÜ 6,7: Nördlich des Bahndammes, westlich des Ersatzweges, ca. 2.700 m²
- SÜ 6,7: Südlich des Bahndammes, ca. 3.300 m²
- BÜ 7,3: Südlich des Bahndammes, östlich der Straße „Weide“, ca. 1.600 m²
- BÜ 7,3: Nördlich des Bahndammes, östlich der Straße „Weide“, ca. 2.300 m²

Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten können durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Daher werden die Belange des speziellen Artenschutzes geprüft.

1.2 Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind zu beachten,

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) in der aktuell gültigen Fassung
- das Landesgesetz über den Schutz der Natur, die Pflege und die Erholung in der freien Natur (**BayNatSchG**) in der aktuell gültigen Fassung.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert

1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für die gesamten Bauvorhaben wurden herangezogen:

- Topografische Karte, Luftbilder, Lagepläne der technischen Planung
- Arteninformation zu saP relevanten Arten des LfU (2018A)
- Fachliteratur und ASK-Daten (Artenschutzkartierung) des LfU (2018B)
- Daten des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern (ABSP-Daten) des LfU (2018D)
- Artenkartierung des Büros für ökologische Studien (BFÖS, 2018)
- Eigene Beobachtungen im Rahmen der Realnutzungskartierung/Biotoptypenkartierung nach BayKompV (Matthias Galm)

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die Vorprüfung, mit der Ermittlung der relevanten Arten und der Erheblichkeitsabschätzung,
- die Konfliktanalyse (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote), mit der Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und der Feststellung der Auswirkungen auf die Arten,
- die Ausnahmeprüfung (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung), mit der Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, den Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Vergleich ggf. anderweitig zufriedenstellender Lösungen.

Die **Vorprüfung** untersucht, welche der europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) und der nach dem BNatSchG streng geschützten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, und ob sie gegenüber den Wirkungen empfindlich reagieren. Zum anderen werden die möglichen Auswirkungen des Projektes betrachtet und geprüft, welche Beeinträchtigungen auftreten können. Hieraus wird abgeleitet, welche Arten möglicherweise aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder wegen des auch weiterhin günstigen Erhaltungszustandes nicht detailliert geprüft werden müssen.

Folgende Kriterien werden herangezogen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschneiden:

- Vorkommen im Eingriffsbereich: Es werden nur Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen werden konnten oder die aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich potenziell vorkommen können. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob bestimmte Arten und Artengruppen über andere Arten und Artengruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen abgebildet werden bzw. indikativ bearbeitet werden können.
- Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen: Kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Empfindlichkeit der Art gegen die Projektwirkungen ausgeschlossen werden, wird diese nicht weiter betrachtet bzw. ist nicht weiter Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die **Konfliktanalyse** ermittelt für jede einzelne Art, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 FFH-RL oder Art. 5 VS-RL voraussichtlich eintreffen.

Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Neben dem möglichen Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL sind auch die Beeinträchtigungen der Korridore für Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten als Schädigungstatbestand zu berücksichtigen, wenn diese für die langfristige Funktionalität der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten unverzichtbar sind, die Wirkung von einiger Schwere ist und das Überleben der lokalen Population nachteilig beeinflussen könnte.

Für die Vogelarten muss weiterhin geprüft werden, ob die prognostizierten Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL auch den Maßstab des Art. 5 (2. Halbsatz) erfüllen, d.h. es findet eine Prüfung im Hinblick darauf statt, ob sich die Beeinträchtigung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Vermeidungsmaßnahmen können mit dem Ziel vorgesehen werden, dass Verbotstatbestände für bestimmte Arten nicht eintreten. Falls durch geeignete Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.

Die **Ausnahmeprüfung** ist für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL dar.

2 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

Als Datengrundlage wurden die Untersuchungen des Büros für ökologische Studien Bayreuth herangezogen.

In 2018 fanden Datenerhebungen zu Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Amphibien und sonstigen planungsrelevanten Arten statt (BFÖS 2018). Außerdem wurden ältere Erfassungen des Büros für ökologische Studien aus den Jahren 2010, 2011, 2015 und 2017 mit einbezogen.

Zusätzlich wurden die Daten der Artenschutzkartierung (ASK, Messtischblatt TK25 „6030 Eltmann“, LFU 2018B) und des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Bamberg ausgewertet und miteinbezogen (LFU 2018D).

2.1 Avifauna

Die Ergebnisse zu den vorkommenden Vogelarten wurden anhand faunistischer Sonderuntersuchungen von BFÖS (2018) aus dem Jahr 2018 entnommen. Ebenfalls ausgewertet wurden ältere Erfassungen des Büros aus 2011, 2015, 2017. Die Sonderuntersuchung wurde durch die Artenschutzkartierung (ASK, LFU 2018B) sowie Fundortkarten des LfU Bayern (LFU 2018D) ergänzt.

Die Untersuchungen umfassen sowohl Zugvögel als auch Brutvogelvorkommen. Zugvögel wurden jeweils durch zwei Kartiergänge im Herbst und zwei weitere Kartiergänge im Frühjahr erfasst. Die Brutvogelkartierungen umfassten vier Begehungen zwischen März und Juni. Für einzelne Arten wie Eulen und Spechte wurden gesonderte Untersuchungen durchgeführt.

Im Planungsraum Oberhaid wurden 7 Arten nachgewiesen (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Brutvogelarten im Planungsraum Oberhaid und direkter Umgebung (bis 50m).

Artname		Rote Listen		VSRL
deutsch	wissenschaftlich	BY	D	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	Anh. I
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	Anh. II/B
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	

RL BY: Rote Liste der Brutvogelarten Bayerns (Rudolph et. al 2016)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et. al 2015)

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, * = nicht gefährdet

Bewertung der Habitatstrukturen als Lebensraum für Vögel

Die Bereiche entlang der Bahntrassen und in näherer Umgebung in den Siedlungsbereichen bieten Habitatstrukturen für die Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter. Insbesondere die gehölzbrütenden Arten können aufgrund projektbezogener Rodungen durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffen sein. Durch die Verbreiterung von Wirtschaftswegen werden Grünflächen beansprucht, die zumindest randlich durch die Gilde der Bodenbrüter genutzt werden können. Ein kleines, landwirtschaftlich genutztes Gebäude im direkten Eingriffsgebiet des geplanten Ersatzweges muss entfernt werden und bietet Potenzial als Quartier für gebäudebewohnende Vogelarten.

2.2 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchungen vom Büro für ökologische Studien wurden Erhebungen zu Fledermäusen und deren potenziellen Quartiere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt (BFÖS 2018).

Im Planungsraum Oberhaid konnte die Zwergfledermaus direkt im Planungsraum nachgewiesen werden, während Großer Abendsegler und Flughautfledermaus in der unmittelbaren Umgebung zum Planungsraum erfasst wurden (s. Tabelle 2).

Tabelle 2 Fledermausarten Planungsraum Oberhaid und direkter Umgebung (bis 50m).

Artnamen		Rote Listen		FFH
deutsch	wissenschaftlich	BY	D	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	Anh. IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	Anh. IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Anh. IV

RL BY und D: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere Bayerns (Rudolph et. al 2017)

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, * = nicht gefährdet

Bewertung der Habitatstrukturen als Lebensraum für Fledermäuse

Entlang der Bahntrasse und in näherer Umgebung in den Siedlungsbereichen sind Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Die strukturreichen Abschnitte mit Gehölzen dienen den Fledermausarten als Nahrungshabitat. Habitatbäume, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Planungsraum nicht vorhanden bzw. sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Ein kleines, landwirtschaftlich genutztes Gebäude im direkten Eingriffsgebiet des geplanten Ersatzweges muss entfernt werden und bietet Potenzial als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Weitere Säugetiere

Die Artenschutzkartierung des LfU Bayern (LFU 2018B) beinhaltet in dem relevanten Messischblatt 6030 (Eltmann) das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Hinweise bezüglich dieser Art konnten nicht festgestellt werden. Diese Art wird nicht weiter in die Betrachtung einbezogen.

2.3 Reptilien

Bahnanlagen dienen Reptilien wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) häufig als Lebensraum (EBA 2012).

Die Untersuchungen der Reptilien erfolgten im Planungsraum über Beobachtung und Kontrolle möglicher Versteckplätze an besonders geeignet erscheinenden Streckenabschnitten zwischen August 2017 und August 2018.

Im Planungsraum Oberhaid wurde die Zauneidechse entlang der Gleise und am parallel verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erfasst (insgesamt drei Adulte, jeweils männlich)

Tabelle 3 Reptilienarten Planungsraum Oberhaid und direkter Umgebung (bis 50 m).

Artnamen		Rote Listen		FFH
deutsch	wissenschaftlich	BY	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	Anh. IV

RL BY und D: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns (Rudolph et. al 2003)

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, * = nicht gefährdet

Bewertung der Habitatstrukturen als Lebensraum für Reptilien

Vor allem die sonnenexponierten Böschungen entlang der Strecke und die offenen Gleisbrachen stellen einen Lebensraum für die Art dar. Artnachweise der Zauneidechse sind auch von umliegenden Streckenbereichen bekannt.

Neben der Lebensraumfunktion hat die Trasse weiterhin eine hohe Bedeutung als Ausbreitungsschwerachse für Zauneidechsen und weitere Reptilienarten. Von Streckenabschnitten außerhalb des Planungsraums sind die Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter bekannt. Der relevante Streckenabschnitt ist meist durchgehend gut strukturiert mit sonnigen Bereichen aber auch mit Versteckmöglichkeiten für die Tiere.

2.4 Amphibien

Die laut LfU Bayern in dem relevanten Messtischblatt 6030 (Eltmann) vorkommenden, planungsrelevanten Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) konnten nicht nachgewiesen werden.

Bewertung der Habitatstrukturen als Lebensraum für Amphibien

Das größere Umfeld der Bahntrasse eignet sich durch die Nähe zum Main mit den zum Teil stehenden Nebengewässern prinzipiell sehr gut als Lebensraum für Amphibienarten. In den unmittelbar an die Bahntrasse angrenzenden Bereichen gibt es jedoch nur wenige geeignete, feuchte Strukturen. Die Gleisböschungen sind trocken und daher nicht als Lebensraum geeignet. Eine Querung der Trasse ist dennoch möglich, jedoch sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

2.5 Insekten

Für das Messtischblatt 6030 (Eltmann) sind die Vorkommen der planungsrelevanten Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling verzeichnet. Die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde nicht im Planungsraum nachgewiesen. Entsprechend wurde keiner der beiden Schmetterlingsarten gefunden.

Planungsrelevante Käferarten sind in dem Messtischblatt) und 6030 (Eltmann) nicht vorhanden (LfU Bayern). Nachweise planungsrelevanter Arten wurden ebenfalls nicht erbracht.

In dem Messtischblatt 6030 (Eltmann) der LfU Bayern ist die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) gelistet. Diese Art wurde jedoch nicht nachgewiesen. Die notwendige Habitatausstattung fehlt in dem Planungsraum.

Bewertung der Habitatstrukturen als Lebensraum für Insekten

Der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommen auf Feuchtgrünland und feuchten Säumen mit beständen des Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor. Entsprechender Lebensraum ist in dem Planungsraum nicht vorhanden. Die vorhandenen Habitate sind als Lebensraum für Libellenarten ebenfalls ungeeignet.

3 Planungsrelevanz der Arten

3.1 Avifauna

Die Kartiererergebnisse des Büros für ökologische Studien ergaben u.a. Nachweise zu in Bayern vom Aussterben bedrohter Vogelarten (Braunkehlchen) und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Grauspecht).

Eine Beeinträchtigung bodenbrütender Arten wie z.B. Braunkehlchen und Wachtel ist nicht auszuschließen. Nachweise befinden sich im Bereich der auszubauenden Ersatzwege in Oberhaid. Durch Gehölzrodungen können gehölzbrütende Arten beeinträchtigt werden. Da durch den Ersatzwegebau der Abriss eines kleinen, landwirtschaftlich genutzten Gebäudes mit Quartierpotenzial erforderlich ist, kann eine Beeinträchtigung für gebäudebewohnende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Ein Nachweis gebäudebewohnender Arten erfolgte nicht, dennoch kann ein neuerlicher Besatz nicht ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen Vogelarten werden im Weiteren als prüfungsrelevant bewertet. In der Konfliktanalyse wird ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

3.2 Säugetiere

Bei Ortsbegehungen konnten weder Fledermaus-Quartierbäume im direkten Baufeld, noch in der Umgebung der Baumaßnahmen ermittelt werden. Da durch den Ersatzwegebau der Abriss eines kleinen, landwirtschaftlich genutzten Gebäudes mit Quartierpotenzial erforderlich ist, kann eine Beeinträchtigung für gebäudebewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Da die nachgewiesenen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Flughörnchen, Zwerghörnchen) zumindest periodisch Gebäude als Quartiere nutzen, werden sie im Weiteren als prüfungsrelevant bewertet. In der Konfliktanalyse wird ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

3.3 Reptilien

Bei den Kartierungen von Reptilien konnten Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden (siehe Kapitel 2.2). Es ist davon auszugehen, dass die Art Vorkommen in unmittelbaren Eingriffsbereichen bzw. Vorkommen im Wirkungsraum dieser Bereiche haben und eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren zu berücksichtigen ist.

Die Art Zauneidechse wird im Weiteren als prüfungsrelevant bewertet. In der Konfliktanalyse wird ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

3.4 Amphibien

Aufgrund fehlender Feuchtgebiete in dem Planungsraum Oberhaid kann eine Beeinträchtigung von Amphibien ausgeschlossen werden. Amphibien werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

3.5 Insekten

Mit einem Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist nicht zu rechnen. Die erforderlichen Habitatausstattungen (z.B. Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf) sind nicht vorhanden. Insekten werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

4 Wirkungsräume

Folgende Wirkungsräume werden definiert:

Wirkungsraum – Baustelleneinrichtungsfläche und Zufahrten

In diesem Wirkungsraum werden Flächen nur temporär in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) befinden sich entweder auf teilversiegelten Flächen (BÜ 7,3 (nördlich und südlich des Bahndammes) oder auf nicht hochwertigen Flächen, die jedoch im Zuge der Baumaßnahmen ohnehin verändert werden (SÜ 6,7 nördlich und südlich des Bahndammes). Die Zufahrten zu den BE-Flächen sind befestigt und erfolgen über das öffentliche Straßennetz sowie über DB-Gelände.

Wirkungsraum – Erneuerung der Straßenüberführung

In diesem Wirkungsraum werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die Erneuerung der Straßenüberführung erfolgt zwar an selber Stelle, durch eine Verbreiterung der Fahrbahn werden jedoch zusätzlich angrenzende Flächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Erneuerung der SÜ müssen Gehölzgruppen und Einzelbäume entfernt werden.

Wirkungsraum – Ersatzwegebau

Für den Bau der Ersatzwege werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die neue Linienführung werden überwiegend Ackerflächen neu versiegelt. Einzelne Gehölze müssen entfernt werden.

Wirkungsraum – Auflassung BÜ

Im Bereich des Bahnübergangs werden technische Anlagen und versiegelte Flächen zurückgebaut. Eine dauerhafte Beanspruchung von Flächen erfolgt nicht.

Wirkungsraum Errichtung Fußgängerunterführung

Für den Bau einer Fußgängerunterführung werden Ruderal- und Verkehrsflächen dauerhaft umgestaltet.

5 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die im Planungsraum (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der VSR voraussichtlich einschlägig sind.

Für die als prüfungsrelevant festgestellte Art Zauneidechse, die als prüfungsrelevant festgestellten Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten sowie die als prüfungsrelevant festgestellten gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten werden folgende **vorhabenspezifische Auswirkungen** zugrunde gelegt:

- Verletzen oder Töten streng geschützter Tierarten (baubedingt)
- Verlust und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) durch Flächenversiegelung, Rodung und baubedingte Inanspruchnahme.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Konfliktanalyse) wird in Formblättern dargelegt.

Hierin enthalten ist die Charakterisierung der Arten in Bezug auf ihre Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und die Verbreitung in Bayern.

Anschließend werden eine artbezogene Wirkungsprognose durchgeführt sowie projektspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen genannt. In einer zusammenfassenden Einschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme aufgeführt.

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen

Reptilien

Die Zauneidechse nutzt den Gleisschotter als Sonnenplatz, kommt aber hauptsächlich in den gleisbegleitenden Ruderalflächen vor.

Im Planungsraum wurde die Zauneidechse östlich des BÜ 7,3 im Gleisbereich sowie südlich der Trasse bei einem Betonschaltheus westlich der Bestands-SÜ festgestellt (BFÖS 2018).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Reptilien werden die Vermeidungsmaßnahmen **001_VA (Vergrämung)**, **002_VA (Reptilienschutzzaun)** und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **003_CEF (Habitatelemente Reptilien)** durchgeführt: Durch vorgezogene Kurzmahd und Entfernung von Deckungsstrukturen ca. 2 Monate vor Baubeginn in den Teilbereichen der Reptiliennachweise werden die Reptilien aus dem Eingriffsbereich in angrenzende Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen und in die neu anzulegenden Ausgleichsflächen vergrämt (Herstellung mind. 3 Monate vor Baubeginn). Ein Rückzugsraum bleibt stets erhalten. Im direkten Anschluss an die Vergrämung werden Reptilienschutzzäune um alle Vergrämungsflächen gestellt, um ein Wiedereinwandern von Reptilien zu vermeiden (s. Unterlage 11.3).

Bei fachgerechter Umsetzung der oben beschriebenen Vergrämung ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich während der Bauzeit noch Reptilien im Eingriffsbereich befinden. Das Tötungsrisiko ist dadurch nicht signifikant erhöht. Durch diese Vorgehensweise und durch die Anlage von Ersatzquartieren in Form von Totholzhaufen, Steinriegel und Sandlinsen wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Ein Großteil des Eingriffsbereichs ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wieder für die Reptilien nutzbar.

Avifauna

Bau- und anlagebedingt ist abschnittsweise entlang der Strecke und im Bereich der Bestands-SÜ die Entfernung von Gehölzen und Einzelbäumen erforderlich, welcher auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Der Gehölzrückschnitt wird nur im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 (5) BNatSchG) durchgeführt (Maßnahme **006_VA**). Damit liegt der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit der Avifauna.

Für die neue Linienführung des Ersatzweges ist die Entfernung eines kleinen, landwirtschaftlich genutzten Gebäudes mit Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten erforderlich. Der Abriss des Gebäudes erfolgt nach Kontrolle auf Besatz und Freigabe durch die zu bestellende umweltfachliche Bauüberwachung bzw. durch eine geeignete Fachperson (Maßnahme **005_VA**).

Um die nachgewiesenen Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen, ist die Bauausführung des Ersatzweges auf die Zeit außerhalb der Brutperiode der Bodenbrüter zu verlagern, also auf den Zeitraum von Anfang September bis Mitte April (Maßnahme **004_VA**).

Fledermäuse

Für die neue Linienführung des Ersatzweges ist die Entfernung eines kleinen, landwirtschaftlich genutzten Gebäudes mit Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten erforderlich. Der Abriss des Gebäudes erfolgt nach Kontrolle auf Besatz und Freigabe durch die zu bestellende umweltfachliche Bauüberwachung bzw. geeignete Fachperson (Maßnahme **005_VA**).

Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Umweltfachliche Bauüberwachung dokumentiert und überwacht die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und berät im Zuge der Detailausführung der Maßnahmen hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung. Diese beinhalten u.a. die Begleitung der artenschutzrechtlichen Maßgaben, die Überwachung der behördlichen Auflagen sowie die Umsetzung der Maßnahmen. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist weisungsbefugt.

Sonstige Maßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen ist ferner zu beachten, dass Ober- und Unterboden von Auf- und Abtragsbereichen getrennt gelagert und möglichst in der Nähe des Entnahmeortes wieder eingebaut werden (DIN 18915). Darüber hinaus werden bestehende Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Baumreihen in die nicht eingegriffen werden soll, gemäß DIN 18920 erhalten bzw. geschont.

5.2 Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog leitet sich somit maßgeblich aus den in Kapitel 5.1 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ab.

- 001_VA Vergrämung Reptilien: Durch vorgezogene Kurzmahd und Entfernung von Deckungsstrukturen vor Baubeginn in den Teilbereichen von Reptiliennachweisen werden Reptilien aus dem Eingriffsbereich vergrämt.
- 002_VA Reptilienschutzzaun: Um das Wiedereinwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, werden Reptilienschutzzäune installiert.
- 003_CEF Habitatemente Reptilien: Errichtung von Habitatementen für Reptilien in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse in Form von Sandlinsen, Steinriegeln und Totholzhaufen. Diese Habitatemente müssen vor Beginn der Baumaßnahme funktionsfähig sein und sich im räumlichen Zusammenhang (max. 200 m Entfernung) zu den Reptilienvorkommen befinden. Für die Dauer der Wirkung des Eingriffs sind die CEF-Flächen von Seiten des Maßnahmenträgers zu pflegen und offen zu halten.
- 004_VA Bauzeitenbeschränkung Avifauna 1: Da die Nachweise im direkten Eingriffsbereich des Ersatzwegebau bzw. Verbreiterung der Bestandsstraße liegen, darf in diese Bereiche nur außerhalb der Brutperiode von Wachtel und Wiesenschafstelze eingegriffen werden, also in der Zeit von Mitte September bis Mitte April.
- 005_VA Gebäudekontrolle Avifauna/Fledermäuse: Vor Abriss des kleinen, landwirtschaftlich genutzten Gebäudes ist eine Kontrolle auf Besatz erforderlich. Dies kann durch die umweltfachliche Bauüberwachung oder eine geeignete Fachperson erfolgen
- 006_VA Bauzeitentbeschränkung Avifauna 2: Durch die Entfernung der Gehölze im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) wird eine Beeinträchtigung von gebüschbrütenden Vogelarten ausgeschlossen.

Bei fachgerechter Umsetzung der oben beschriebenen Vergrämung und Zaunstellung ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich während der Bauzeit noch Reptilien im Eingriffsbereich befinden. Das Tötungsrisiko ist dadurch nicht signifikant erhöht.

Ein Rückzugsraum für Reptilien bleibt stets in den angrenzenden Habitaten erhalten. Eine Wiederbesiedlung kann unmittelbar und selbstständig nach Ende der Baumaßnahmen erfolgen.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{viii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die lokale Population resultiert durch die Baumaßnahme unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen-Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Betroffene Art: Gilde der Bodenbrüter: Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Wachtel, Wiesenschafstelze

1. Schutz und Gefährdungsstatus

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Art wird nicht beeinträchtigt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht nötig

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Art wird nicht beeinträchtigt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht nötig

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Arten wird nicht beeinträchtigt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Art wird nicht beeinträchtigt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht nötig

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018A):
Arteninformationen zu saP relevanten Arten. Online unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand: April 2018)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018B):
Artenschutzkartierung (ASK) (Stand: August 2018)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018C):
FIS-Natur Online. FIN-Web. Kartenviewer. Online unter:
https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018D):
Daten des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern (ABSP-Daten). Online unter:
https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_lkr_stadt/index.htm#landkreis

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN BAYREUTH (BFÖS 2018):
Artenkartierungen: Datenerhebungen zu Fledermäusen, Vögel, Reptilien, Amphibien und sonstigen planungsrelevanten Arten für das Projekt ESTW Staffelbach.

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA 2012):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013):
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Bettendorf, J., Heuser, R., Jahns-Lüttmann, U., Klußmann, M., Lüttmann, J. und Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).